



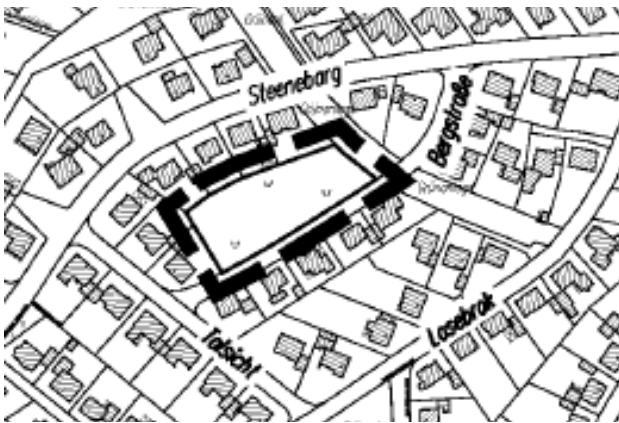
## Öffentliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Steeneberg“ der Gemeinde Uelsen

#### I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 die 25. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waterfall“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll eine kleinflächige Wohnbebauung auf Teilen einer ausgewiesenen Grünfläche entlang der „Bergstraße“ innerhalb eines bebauten Wohnsiedlungsbereichs ermöglicht werden. Wesentliche Festsetzungen sind ein „Reines Wohngebiet“ (WR), eine öffentliche Grünfläche mit Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie eine Umgrenzung von archäologischen Fundstellen (Grabhügel). Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 160/56 der Flur 11, Gemarkung Uelsen und ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



#### II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Steeneberg“ in Kraft.
2. Erläuternder Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB: Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung entsprechend angepasst.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **III. Bekanntmachung**

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 22.12.2016 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 22.12.2016

Gemeinde Uelsen  
Der Gemeindedirektor